

Beschluss einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 55, 8. Änderung (Büppel)

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz,
03.02.2026, öffentlicher Teil

Sach- und Rechtslage

Mit dem Erlass der Veränderungssperre soll während des Zeitraums der Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Büppel“ die Errichtung von baulichen Anlagen, die den Vorgaben des künftigen Bebauungsplans entgegenstehen würden, verhindert werden.

Die Veränderungssperre stellt Bauvorhaben vorab und ohne weiteres Handeln der Gemeinde als unzulässig dar. So dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht mehr durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Sonstige erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen sind unzulässig, auch wenn sie ansonsten nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.

Der Verkauf oder die Teilung eines Grundstückes werden durch die Veränderungssperre nicht tangiert. Genehmigungsfreie Veränderungen werden nicht verhindert, soweit sie keine oder nur unwesentliche Wertsteigerungen zur Folge haben (Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten).

Die Veränderungssperre tritt zwei Jahre nach Bekanntmachung außer Kraft, kann aber grundsätzlich um ein Jahr verlängert werden.

Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 wird beschlossen.